

## **BTV ERGÄNZUNGSKAPITAL GELDMARKTFLOATER 2007 – 2017/3 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft**

ISIN AT0000A04BR9

### **BEDINGUNGEN**

#### **§ 1**

#### **Form und Stückelung**

1. Der BTV Ergänzungskapital Geldmarktfloater 2007 – 2017/3 (nachstehend "Geldmarktfloater" genannt) wird im Wege einer Daueremission in einem Gesamtnennbetrag von 10.000.000,- EUR mit Aufstockungsmöglichkeit ausgegeben.
2. Der Geldmarktfloater wird in Stückelungen zu je 100,- EUR Nominale begeben und lautet auf den Inhaber.
3. Der Geldmarktfloater wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz 1969 i. d. g. F.) vertreten, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausfolgung des Kapitalmarktfloaters besteht daher nicht.
4. Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Gesamtprokuristen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck.

#### **§ 2**

#### **Verzinsung**

1. Die Verzinsung des Geldmarktfloaters beginnt am 1. Feber 2007. Die Zinsen werden vierteljährlich im Nachhinein bezahlt, erstmalig am 1. Mai 2007. Die Zinstageberechnung erfolgt zu act./act. Die Verzinsung endet mit dem der Fälligkeit vorangehenden Tag.
2. Der Nominalzinssatz für jede Periode wird vierteljährlich zwei Target-Tage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode festgesetzt (Zinsfestsetzungstag).
3. Der festzusetzende Zinssatz entspricht dem jeweils am Zinsfestsetzungstag auf der Reuters Seite „EURIBOR3MD=“ genannten aktuellen Satz für 3-Monats-EURIBOR, wobei auf die ersten drei Kommastellen abgerundet wird, plus einen Aufschlag von 30 Basispunkten. Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung des EURIBOR im vorstehend beschriebenen Sinne an anderer Stelle oder anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinsanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des EURIBOR in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form

unterbleiben, wird die Bank für Tirol und Vorarlberg AG die zukünftige Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikationen so nahe wie möglich kommen.

### § 3 Laufzeit

Die Laufzeit des Geldmarktfloaters beginnt am 1. Feber 2007 und endet am 31. Jänner 2017.

### § 4 Tilgung

Die Tilgung des Geldmarktfloaters erfolgt zur Gänze am Ende der Laufzeit, und zwar am 1. Feber 2017 zum Nennbetrag.

### § 5 Kündigungsrecht und freihändiger Rückkauf

1. Eine Kündigung des Geldmarktfloaters seitens der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft oder der Gläubiger ist ausgeschlossen.
2. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit des Geldmarktfloaters diesen im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken zurückzukaufen.

### § 6 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck.

### § 7 Haftung

Die Forderungen aus diesen Obligationen sind gemäß § 23 Abs. 7 BWG 1993 so vereinbart, dass dieses Ergänzungskapital eingezahltes Kapital ist,

- das der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft vereinbarungsgemäß bis zum 1. Feber 2017 unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
- für das die Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,
- das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt wird und

- das nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG 1993 ist. Verbriefte und unverbrieft Vermögensgegenstände sind nachrangig, wenn die Forderungen im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können.

#### § 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

#### § 9 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die nicht Zinssatz- und Konditionenänderungen betreffen, erfolgen rechtswirksam im "Amtsblatt der Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

Informationen bezüglich Zinssatz- und Konditionenänderungen stellt die Emittentin den einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen in ihren Bankräumlichkeiten zur Verfügung.

#### § 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesem Geldmarktfloater gilt österreichisches Recht; Gerichtsstand ist Innsbruck.

Innsbruck, im Jänner 2007